

**IMK**

Institut für Makroökonomie  
und Konjunkturforschung

**WSI**

Wirtschafts- und Sozial-  
wissenschaftliches Institut

# POLICY BRIEF

Nr. 99 · Policy Brief WSI · 06/2026

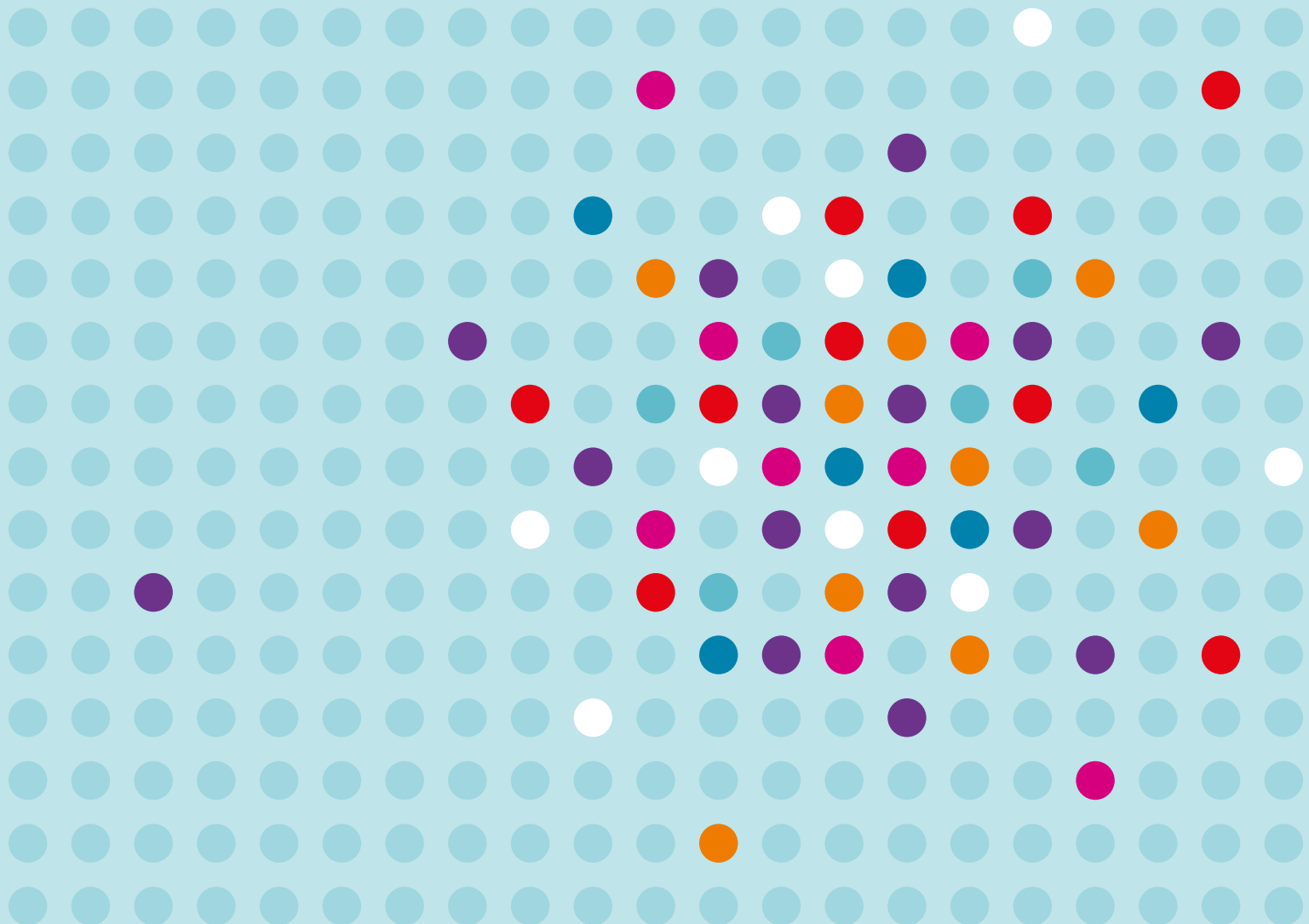
Das IMK ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

Das WSI ist ein Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung

## EMPFEHLUNGEN DER RENTENKOMMISSION BERGEN RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN

Teilweise Umstellung auf Kapitaldeckung gefährdet Wirtschaftswachstum  
und soziale Sicherung

Florian Blank, Sebastian Dullien, Ulrike Stein



## Zusammenfassung

Der Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Rentenkommission enthält einige sinnvolle Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenversicherung. So ist die Ausweitung der Versicherungspflicht auf Selbstständige sinnvoll und zielführend. Erfreulich sind auch das Bekenntnis zu einem stabilen Sicherungsziel in der ersten Säule der Rentenversicherung, das Beibehalten der paritätischen Finanzierung sowie die neuen Freibeträge in der Grundsicherung. Gesamtwirtschaftlich problematisch ist dagegen die Art der geplanten Einführung eines Kapitaldeckungselements in der ersten Säule. Durch dieses Element würden die Beitragssätze deutlich stärker und schneller ansteigen, als es ohne diese Maßnahme der Fall wäre. 2032 dürfte nach Simulationen schon ein Beitragssatz von 22,1 % erreicht werden; ohne diese Kapitaldeckung wären es nur 20,4 %. Eine einfache, beitragsfinanzierte Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bis 2050 würde zu einem niedrigeren Anstieg der Beiträge führen. Da die zusätzlichen Zahlungen für die neue Kapitaldeckung die verfügbaren Einkommen drücken, ist mit einem Verlust beim Wirtschaftswachstum in den Jahren ab 2028 von insgesamt einem Prozentpunkt und dem Verlust von 250.000 Jobs zu rechnen. Zugleich sollen die Leistungen aus dem umlagefinanzierten Teil der Rentenversicherung wieder langsamer angepasst werden. Auch das Renteneintrittsalter soll erhöht und ein früherer Renteneintritt erschwert werden. Damit enthalten die Vorschläge der Kommission auch deutliche Verschlechterungen für Beschäftigte und Rentner\*innen. Die wichtigsten Stellschrauben für eine nachhaltige Entwicklung der Rentenversicherung – Zuwanderung und eine bessere Nutzung inländischer Erwerbspotenziale – wurden von der Kommission leider nicht betrachtet.

## Einleitung

Die Bundesregierung hat Ende des Jahres 2025 eine Alterssicherungskommission eingesetzt, in der drei Politiker\*innen gemeinsam mit acht Wissenschaftler\*innen, unterstützt von zwei Vorsitzenden und beraten durch die Deutsche Rentenversicherung, Reformbedarfe in der Alterssicherung ermitteln und Vorschläge entwickeln sollten. Im Einsetzungsbeschluss ist der Ausgangspunkt das Zusammenspiel von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge: „Sie soll Vorschläge ermitteln, wie dieses Zusammenspiel künftig so gestaltet werden kann, dass eine Lebensstandardsicherung im Alter gerade für kleine und mittlere Einkommen möglich ist. Ein zentraler Aspekt des Auftrags ist zudem, die nachhaltige Finanzierung und Sicherung der Beitragsbasis zu gewährleisten.“ (BMAS 2026, S. 1). Dieser Auftrag wurde durch detailliertere Fragestellungen ergänzt, u. a. die Entwicklung „eine(r) neue(n) Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen“ und die Prüfung der Anpassung der gesetzlichen Renten.

Die Kommission hat ihren Bericht am 23.06.2026 an die Bundesregierung übergeben. Dabei hat sie sich auf 33 Vorschläge für eine Reform verständigt (Alterssicherungskommission 2026). In einer ersten Reaktion kündigte Bundeskanzler Friedrich Merz die Umsetzung der Kommissionsvorschläge der Rentenkommission an: „Alle Elemente dieses Reformpakets müssen jetzt zügig umgesetzt werden.“ (Merz laut Tageschau.de 2026)

In diesem Policy Brief werden die wichtigsten Ergebnisse der Kommission vorgestellt und eingeordnet. Wir konzentrieren uns dabei auf die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Konsequenzen des Vorschlags der Schaffung eines kapitalgedeckten Zweiges in der „ersten Säule“, auf die Vorschläge zu Altersgrenzen und Frühverrentung und auf die vorgeschlagene Neuregelung der Freibeträge in der Grundsicherung.

## Hauptpunkte der Kommissionsvorschläge

Die Grundidee hinter den Kommissionsvorschlägen ist es, das Sicherungsniveau<sup>1</sup> in der ersten Säule der Rentenversicherung von bislang 48 % künftig nicht – wie bisher – allein auf Grundlage des Umlageverfahrens (Beiträge und zusätzliche Steuermittel) zu finanzieren. Stattdessen soll dieses Niveau künftig dadurch erreicht werden, dass eine schrumpfende Absicherung durch das Umlagesystem mit Leistungen aus dem Kapitaldeckungsverfahren aufgestockt wird. Der Aufbau eines Kapitalstocks und die Erwirtschaftung von Kapitalerträgen soll explizit Teil der ersten Säule sein, also in der Rentenversicherung umgesetzt werden. Eine Reihe von Kürzungen, etwa bei der Rente für besonders langjährig Versicherte (bekannt als „Rente ab 63“) oder durch die allmähliche Erhöhung der Regelaltersgrenze, sollen dabei helfen, diese Umstellung zu finanzieren und den durch den Neuaufbau einer Kapitaldeckung verursachten Anstieg der Beitragssätze zu begrenzen.

---

<sup>1</sup> Das Sicherungsniveau vor Steuern – häufig einfach als Rentenniveau bezeichnet – misst das Verhältnis von einer Rente nach 45 Jahren mit Durchschnittseinkommen zum Durchschnittsverdienst. Dabei werden Sozialabgaben, nicht aber Steuern berücksichtigt.

Insgesamt hofft die Kommission, dass sie so – einschließlich der zusätzlichen Absicherung in der zweiten (betrieblichen) und/oder dritten (privaten) Säule eine Nettoersatzquote von 70 % erreichen kann. Diese (Mindest-)Zielgröße entspricht in etwa dem seit 2001 angestrebten Gesamtversorgungsniveau. Dieser Ansatz entspricht zunächst dem Auftrag an die Kommission und ist ein sinnvolles Bekenntnis zu einem funktionierenden Alterssicherungssystem; er hebt hervor, dass mit der Alterssicherung eine angemessene Leistung im Ruhestand anzustreben ist, und orientiert sich an in Deutschland und im internationalen Vergleich üblichen Größenordnungen.

### **Kapitaldeckung in der ersten Säule**

Das vom Finanzvolumen wichtigste Element der Reformvorschläge ist die Einführung einer kapitalgedeckten Komponente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu schlägt die Kommission vor, dass der Beitragssatz der Rentenversicherung erhöht werden soll. Arbeitnehmende und Arbeitgeber zahlen also paritätisch für diese Kapitaldeckung. Die dadurch eingenommenen Mittel sollen in individuelle Rentenkonten fließen und dann am Kapitalmarkt angelegt werden.<sup>2</sup> Konkret führt das dazu, den Beitragssatz schrittweise ab 2028 gegenüber einem Szenario ohne diese neue Komponente in Schritten von jeweils 0,5 Prozentpunkten insgesamt um zwei Prozentpunkte zu erhöhen.<sup>3</sup>

Wenn die Personen, die auf diese Art angespart haben, in Rente gehen, soll ihre umlagefinanzierte Rente mit den Ersparnissen und den Erträgen aus den individuellen Konten aufgestockt werden, um den Rückgang des Sicherungsniveaus im rein umlagegedeckten Teil der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Zusammen soll damit ein höheres Sicherungsniveau erreicht werden, als es sonst nach aktueller Rechtslage der Fall gewesen wäre.<sup>4</sup>

Da allerdings die Kapitalerträge und Ersparnisse für die ersten Jahrgänge, die nach Auslaufen der bisherigen Haltelinie 2031 in Rente gehen, absehbar nicht ausreichen werden, um ein Sicherungsniveau von 48 % zu garantieren, schlägt die Kommission vor, für diese Renteneintrittsjahrgänge einen Zuschlag auf ihre Rente zu zahlen (den sogenannten „Übergangsfaktor“). Dieser Zuschlag soll nach Vorstellungen der Kommission aus Steuermitteln finanziert werden.

Der Vorschlag der Kommission hat gegenüber Ideen, die Kapitaldeckung durch eine Stärkung der privaten Altersvorsorge in der dritten Säule zu erhöhen, den Vorteil, dass grundsätzlich die Arbeitgeber paritätisch an dem Aufbau des Kapitalstocks beteiligt werden.

---

<sup>2</sup> Vorgesehen ist, dass neben einem Defaultprodukt zur Anlage auch weitere regulierte Fonds angeboten werden, so dass die Versicherten selbst eine Anlagestrategie auswählen können.

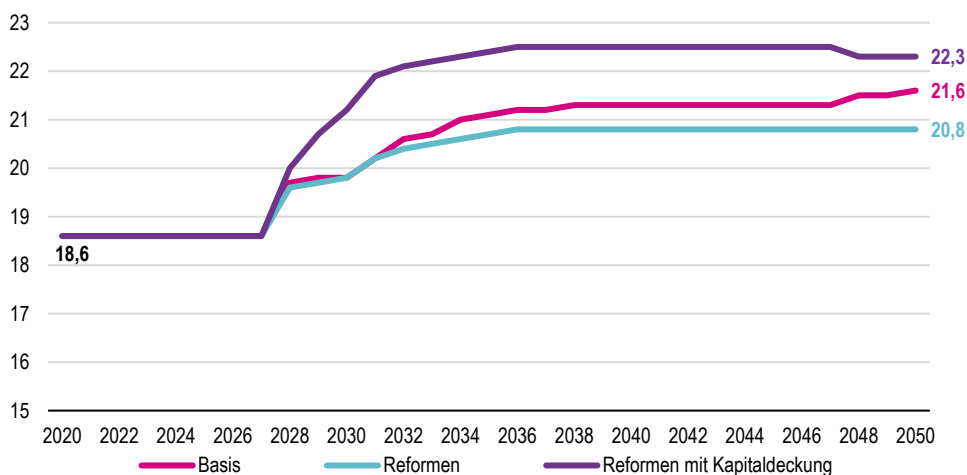
<sup>3</sup> Der tatsächliche Unterschied zwischen den hypothetischen Beitragssätzen ohne diese Kapitaldeckung und mit der Kapitaldeckung beträgt etwas weniger als zwei Beitragssatzpunkte, weil diese Beitragserhöhung über die Rentenformel zu einer gedämpften Steigerung der umlagefinanzierten Rente führt, was zu niedrigeren Ausgaben der Rentenversicherung (aber auch zu niedrigeren Renten) führt.

<sup>4</sup> Die aktuelle Rechtslage würde nach Auslaufen der Haltelinie 2031 einen spürbaren Rückgang des Sicherungsniveaus bedeuten (Blank et al. 2026).

Bei genauer Betrachtung bringt dieser Vorschlag makroökonomisch und finanzpolitisch allerdings eine Reihe von Problemen mit sich (zu den sozialpolitischen Konsequenzen siehe weiter unten).

Ein wichtiger Punkt ist, dass ein zentrales Ziel des Auftrags der Kommission, nämlich „die Sicherung stabiler Beitragssätze über die nächsten zehn Jahre“ (BMAS 2026, S. 2), nicht erfüllt wird. Ohne dieses neue Element der Kapitaldeckung, aber mit den anderen Elementen der vorgeschlagenen Reformen, wären die Beitragssätze zunächst für die zweite Hälfte der 2020er Jahre von heute 18,6 % um etwa einen Prozentpunkt auf 19,7 % gestiegen und dann langsamer bis 2036 auf 20,9 %. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Beiträge für den Aufbau der neuen Kapitaldeckung steigen die Beitragssätze bis 2031 auf rund 22 % und dann weiter bis 2036 auf 22,5 % (Abbildung 1).<sup>5</sup>

**Abbildung 1: Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, mit und ohne Reformen**  
Angaben in Prozent



Quelle: eigene Berechnungen mit dem DyReMo-Modell

**WSI**

Mit anderen Worten: Die neu eingeführte Kapitaldeckungskomponente erhöht den Rentenversicherungsbeitrag während der vierjährigen Einführungsphase um insgesamt zwei Prozentpunkte. Gleichzeitig tragen die übrigen Reformmaßnahmen in dieser Phase kaum zur Dämpfung des Beitragssatzes bei. Ein derart steiler Anstieg steht daher im klaren Widerspruch zum Ziel eines stabilen Beitragssatzes.

Nun könnte man argumentieren, dass dieser einfache Vergleich unzulässig ist, weil die Kapitaldeckungskomponente zugleich hilft, das Sicherungsniveau (einschließlich Kapitalauszahlungen) nach 2031 zu stabilisieren. Allerdings hätte man eine solche Stabilisierung einfach mit einer Verlängerung der aktuellen Haltelinie und einem geringeren Anstieg der Beitragssätze erreichen können (eine Faustregel ist, dass eine Erhöhung des Sicherungsniveaus um zwei Prozentpunkte bei Beitragsfinanzierung in etwa zu einem um einen Prozentpunkt höheren Beitragssatz führt).

<sup>5</sup> Die dargestellten Beitragssätze wurden mit dem von Camille Logeay entwickelten und vom IMK geförderten Rentenmodell DyReMo simuliert.

Dieses Ergebnis sollte nicht verwundern. Aus der ökonomischen Literatur ist lange bekannt, dass eine Umstellung von einem vormals umlagegedeckten System zu einem kapitalgedeckten System in jedem Fall in der Übergangszeit Kosten für die derzeit lebenden Generationen verursacht (Lindbeck und Persson 2003).

Generell ist makroökonomisch nicht ganz klar, wie eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge im Allgemeinen wirkt. Im Umlageverfahren der Rente entzieht eine Erhöhung der Beitragszahlungen den einzahlenden Haushalten Einkommen, dafür steigt das verfügbare Einkommen der Haushalte mit Rentner\*innen. Inwieweit dies zu einer Dämpfung des privaten Konsums führt, hängt von der Konsumreaktion der beiden Haushaltstypen ab. Dabei kann es sogar zu positiven Nachfrage- und Wachstumseffekten kommen (Logeay et al. 2022).

Bei den höheren Beiträgen zur Finanzierung einer Kapitaldeckung ist allerdings die Wirkung einfacher abzuschätzen: Hier handelt es sich um eine zusätzliche Zwangsparsnis der privaten Haushalte. Ein Teil der Löhne wird einbehalten und angelegt. Die zusätzlichen Beiträge fließen in den internationalen Kapitalmarkt, nicht als Einkommen an andere Haushalte. Hier ist damit zu rechnen, dass diese Verringerung der verfügbaren Einkommen den Privatkonsum direkt dämpft. Da gleichzeitig die Mittel nicht in neue realwirtschaftliche Investitionen in Deutschland fließen, sondern in den internationalen Kapitalmarkt, und die zusätzliche deutsche Ersparnis zu gering ist, um die globalen Finanzierungsbedingungen zu beeinflussen, ist kein positiver Nachfrageeffekt etwa durch höhere Investitionen zu erwarten. Netto dürfte damit der Aufbau dieser Kapitaldeckung die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit das Wirtschaftswachstum in Deutschland bremsen.

Zugleich drohen durch die höheren Beitragssätze die Lohnstückkosten zu steigen – zumindest, wenn die Unternehmen nicht in den Lohnverhandlungen ihren paritätischen Beitrag durch niedrigere Lohnabschlüsse auf die Beschäftigten abwälzen. In beiden Fällen wären die Folgen negativ zu beurteilen: Steigende Lohnstückkosten verschlechtern die preisliche Wettbewerbsfähigkeit, während ein Abwälzen auf die Beschäftigten zu weiter gedämpftem Konsum führen würde.

Nimmt man die Ergebnisse der Simulationen von Logeay et al. (2022) als Grundlage, so ergeben sich überschlagsmäßig für die fünf Jahre nach Erhöhung der Beiträge zum Aufbau des Kapitalstocks ein Wachstumsverlust beim BIP von insgesamt einem Prozentpunkt und der Verlust von etwas mehr als 250.000 Jobs.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Logeay et al. (2022) kommen für eine Beitragssatzerhöhung von einem Prozentpunkt ohne zeitgleiche Erhöhung der Auszahlungen auf einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem Basisszenario von 0,5 % sowie zu einem Rückgang der Beschäftigung von 0,3 % über einen Fünfjahreshorizont. Eine doppelt so große Beitragssatzerhöhung ergäbe damit einen Rückgang des BIP von etwa einem Prozent und einen Beschäftigungsverlust von 0,6 %, was etwas mehr als 250.000 Erwerbstätigen entspricht.

Auch für die öffentlichen Finanzen wirkt damit der Vorschlag negativ: Zum einen, weil durch den gedämpften Konsum und die Absetzbarkeit der höheren Beitragszahlungen bei der Einkommensteuer die Steuereinnahmen niedriger ausfallen dürften. Und zum anderen, weil nach 2031 ein größerer Zuschuss an die Rentenversicherung gezahlt werden soll, um zu verhindern, dass bestimmte Jahrgänge zwar in die Kapitaldeckung eingezahlt haben, trotzdem aber eine Absenkung ihres Sicherungsniveaus erleben müssen (der sogenannte „Übergangsfaktor“).

Dies ist finanzpolitisch problematisch. Der Bundeshaushalt hat ohnehin schon kaum Spielräume. Die Bereichsausnahme für Verteidigung, nach der Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des BIP unbegrenzt kreditfinanziert werden dürfen, führt dazu, dass die Schuldenquote absehbar in Richtung 100 % steigt. Deshalb wird allgemein auch gefordert, die Bereichsausnahme aus der Schuldenbremse zurückzufahren und die Verteidigungsausgaben zunehmend aus laufenden Steuereinnahmen zu finanzieren (Deutsche Bundesbank 2025). Dadurch würden die Spielräume im Bundeshaushalt noch einmal geringer. Damit würden die zusätzlichen Ausgaben genau in jener Zeit anfallen, in der der Bundeshaushalt unter Druck kommt.

Zudem basieren die Berechnungen für die Auszahlungen und die Bundeszuschüsse für die Kapitaldeckung auf auffällig optimistischen Annahmen zugunsten der künftigen Kapitalmarktrenditen. Die Großbank UBS etwa kommt für das erste Viertel des 21. Jahrhunderts auf eine reale globale Aktienrendite von 3,5 % vor Kosten (Dimson et al. 2025), die Rentenkommission nimmt – zumindest für die längere Frist – eine Realrendite von etwas unter 5 % nach Kosten an.

Damit die Rechnung der Kommission zu Sicherungsniveau und benötigten Bundesausgaben aufgeht, müssen zudem ordentliche Renditen nicht nur im langjährigen Schnitt erreicht werden, sondern schon in der kurzen Frist der späten 2020er und frühen 2030er Jahre. Kommt es in dieser Zeit zu einem Einbruch am Aktienmarkt, der – wie durchaus in früheren Krisen üblich – nur mit Verzögerung aufgeholt wird, so wird der Bundeshaushalt entweder mehr Zuschüsse leisten müssen oder das Versprechen eines stabilen Sicherungsniveaus müsste wieder kassiert werden.

Einige dieser Nachteile des Vorschlags der Rentenkommission sind inhärent bei einer Einführung einer zusätzlichen Kapitaldeckung in ein umlagefinanziertes System und rühren daher, dass eine solche Einführung immer mit Einführungskosten verbunden ist. Allerdings sind ein Teil der Nachteile dagegen Konsequenz der speziell von der Rentenkommission gewählten Konstruktion.

Es gab in der öffentlichen Debatte eine Reihe von Vorschlägen, die diese Nachteile nicht oder nur in geringerem Umfang mit sich brächten. Zu nennen wären dabei:

- **Eine verpflichtende Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mit paritätischer Beteiligung der Arbeitgeber auf alle Beschäftigten:** Dieser Vorschlag hätte gegenüber jenem der Rentenkommission den Vorteil, dass er nur für jene eine zusätzliche Absicherung vorschreiben würde, die bisher noch keine solche haben. Etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben heute bereits eine betriebliche Altersversorgung. Damit wäre der Effekt auf Konsum und Lohnstückkosten entsprechend kleiner, weil höhere Kosten und der Verlust verfügbarer Einkommen sich auf jene Hälfte der Beschäftigten beschränken würden, die derzeit keine bAV haben.
- **Die Einführung eines Generationenkapitals wie von der Ampel-Regierung geplant:** Nach diesen Plänen hätte der Bund einen Kredit aufgenommen, die daraus resultierenden Mittel wären am Kapitalmarkt investiert und die Erträge zur Senkung der Rentenbeiträge verwendet worden. Diese Konstruktion hätte es erlaubt, einen Kapitalstock aufzubauen, ohne aktuell die Spielräume des Bundeshaushalts einzuschränken oder zu steigenden Beiträgen zu führen. Zugleich wäre hier nicht das Risiko schlechter Anlageentscheidung auf die Individuen abgewälzt worden.
- **Die Schaffung eines dem Generationenkapital ähnlichen Kapitalstocks, der über eine Vermögensabgabe aufgefüllt wird:** Bei einem solchen Vorschlag würde die Bundesregierung eine einmalige Vermögensabgabe zur Bewältigung des demografischen Wandels erheben und die Einnahmen in einen Kapitalmarktfonds stecken. Die Erträge könnten zur Erhöhung des Sicherungsniveaus und Dämpfung des Beitragssatzanstiegs verwendet werden. Auch bei diesem Modell würde eine Belastung des Bundeshaushalts ebenso vermieden wie ein Anstieg der Beitragssätze.

### **Absenkung des garantierten Sicherungsniveaus**

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass ab 2032 – nach Auslaufen der Stabilisierung des Sicherungsniveaus bei 48 % – für den umlagefinanzierten Teil der Rentenversicherung wieder zur Rentenanpassungsformel zurückgekehrt wird. Diese soll in ihrer aktuellen Fassung beibehalten werden, allerdings soll der Wert des Parameters „alpha“ erstmalig von 0,25 auf 0,33 angehoben werden. Das bedeutet, dass ab der Anpassung 2032 das Sicherungsniveau des umlagefinanzierten Teils der Rentenversicherung wieder sinken wird. Die vorgesehene Erhöhung des Nachhaltigkeitsfaktors würde diesen Absenkungsprozess zusätzlich verstärken. Das Ziel dieser Maßnahme ist eine stärkere Belastung der Rentner\*innen aus Rücksichtnahme auf den Beitragssatz. Zugleich soll aber durch das Zusammenspiel der verschiedenen Reformmaßnahmen das Rentenniveau für die Bestandsrentner\*innen wie für die kommenden Rentner\*innen nicht geringer ausfallen – also nicht schneller sinken – als im bisherigen Recht.

Da aber die Anpassungsformel tendenziell zu einem sinkenden Niveau im Umlageverfahren führt und der Ausgleich durch die neue Kapitaldeckung in der ersten Säule erst in einigen Jahren greifen wird, soll ein „Übergangsfaktor“ den Wechsel in das teilkapitalgedeckte System sozial abfedern. So sollen diejenigen, die ab 2032 in Rente gehen und nicht (oder nicht voll) von der Kapitaldeckung profitieren können, einen „Niveauezuschlag“ erhalten, sodass das Niveau bei Rentenbeginn für diese stabil bleibt. Der steuerfinanzierte Ausgleich wird wiederum abgeschmolzen, je mehr der kapitalgedeckte Teil des Systems auszahlt.

Damit gibt es dem Vorschlag der Kommission entsprechend künftig drei Gruppen von Rentner\*innen:

- Personen, die bis 2031 in Rente gehen (auch aktueller Bestand): Auf sie trifft das sinkende Rentenniveau voll zu. Einen Ausgleich sieht die Kommission für sie nicht vor. Zugleich wird von der Kommission angegeben, dass die verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen so ineinandergreifen sollen, dass das sinkende Sicherungsniveau für diese Gruppe nicht geringer ausfällt als im geltenden Recht. Zugleich haben die Maßnahmen aber voraussichtlich Wirkungen auf die Bestimmung des Sicherungsniveaus, die zur Folge haben, dass die Rentenanpassungen geringer ausfallen werden als im geltenden Recht.
- Rentennahe Jahrgänge ab Rentenzugang 2032: Da sie ab 2028 zusätzliche Beiträge für den Aufbau des Kapitalstocks zahlen müssen, der ihnen aber kaum eine Leistung bringt, wird ihnen eine steuerfinanzierte Kompensation für ihren Mehraufwand gewährt („Übergangsfaktor“). Damit sollen sie ein Startniveau in der Rente von 48 % erreichen können. Die laufenden Renten im Bestand werden auch bei ihnen grundsätzlich per Anpassungsformel angepasst, d. h. ihr Sicherungsniveau kann mit zunehmendem Alter sinken.
- Neurentner\*innen ab einem unbestimmten Zeitpunkt erhalten Renten aus der Umlage bei schon im Zugang gesenktem Niveau, plus den Betrag, der sich aus ihren Beiträgen zur Kapitaldeckung ergibt. Abhängig von den Kapitalerträgen ist dann ein höheres Sicherungsniveau beim Renteneintritt möglich als bisher. Inwiefern allerdings eine Dynamisierung der Leistungen aus der Kapitaldeckung stattfinden wird, ist unklar und damit auch, ob ein Absinken des Gesamtleistungsniveaus während des Bezugs möglich ist.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die geplante Anhebung des Beitragsatzes für die Teilkapitaldeckung über die Rentenanpassungsformel und über die Definition des Sicherungsniveaus zu niedrigeren Rentenerhöhungen führen wird.

Mit dieser neuen Konstruktion sind mehrere Probleme verbunden:

Erstens sind die beiden ersten genannten Gruppen offensichtlich während ihrer Rentenbezugszeit mit niedrigeren Anpassungen konfrontiert als bei einem stabilen Sicherungsniveau. Wie sich das Gesamtleistungsniveau der Bezieher\*innen der neuen Kapitalrente während des Rentenbezugs entwickelt, ist unklar.

Zweitens würde das Konstrukt dazu führen, dass Personen mit derselben Lebensleistung (in Entgeltpunkten) in Abhängigkeit vom Jahr ihres Rentenbezugs unterschiedlich hohe Renten in Euro-Beträgen erhalten würden, da Sicherungsniveau im Bestand und im Zugang nicht mehr übereinstimmen. Die Ungleichbehandlung verschiedener Jahrgänge ist dem Übergang in ein neues System geschuldet. Im voll ausgereiften neuen System würde der Umlageteil der Rentenversicherung wieder gleiche Leistungen bei gleichen Voraussetzungen liefern, da die Rechtfertigung für eine Aufwertung entfällt.

Drittens würde die Niveausenkung im umlagefinanzierten Teilsystem zu einer Entwertung auch der Erwerbsminderungsrenten, der Mütterrente und der Grundrente führen. Inwiefern diese Risiken oder rentenrechtliche Zeiten dann auch im kapitalgedeckten Teil behandelt werden sollen, ist nur als Prüfungsauftrag formuliert.

Viertens kann das Absinken des Sicherungsniveaus – auch für Jüngere, die im voll ausgereiften System in Rente gehen – sogar zu einem Rückgang der Kaufkraft der Renten über das Rentenalter führen. Die Kommission hat zwar keine Empfehlung zur Dynamisierung der Kapitalauszahlung abgegeben, aber ohne eine solche gerechnet. Die Auszahlungen aus dieser Kapitaldeckung sind nach den Beispielrechnungen also nominal mit dem Eintritt in die Rente fixiert. Über die Rentenzeit verliert dieser nominal fixierte Betrag an Kaufkraft (anders als der umlagebasierte Teil, wenn die jährliche Anpassung nach Rentenanpassungsformel zu Steigerungen oberhalb der Inflation führt), sodass die Rentner\*innen über die Zeit real immer weniger bekommen.<sup>7</sup> Je älter also Rentenempfangende werden, desto geringer wird ihr Sicherungsniveau.

Fünftens schafft der Vorschlag individuelle Anlagerisiken für die Altersvorsorge. Wer durch die Wahl einer schlechteren Anlagestrategie am Ende weniger Rendite erwirtschaftet hat (etwa, weil individuell auf Märkte gesetzt wurde, die sich schlecht entwickelt haben), der hat im Alter ein schlechteres Rentenniveau. Angemerkt sei, dass die Vorschläge Konsequenzen für andere Zweige der Sozialversicherung haben: Hier sei nur am Rande darauf hingewiesen, dass ein sinkendes Rentenniveau auch Folgen für die Kranken- und Pflegeversicherung hat.

In der Summe ist das vorgeschlagene System im ausgereiften Zustand auf der Leistungsseite damit der Versuch, das politisch steuerbare Leistungsversprechen zu reduzieren und auf eine regelbasierte, geringere Anpassung von Anwartschaften und Leistungen im Umlagesystem zurückzufahren, zugleich aber durch kapitalmarktabhängige Leistungen aufzustocken.

---

<sup>7</sup> Denkbar wäre, bei der Umsetzung auch eine Dynamisierung der Auszahlungen vorzunehmen. Dann würden die Auszahlungen zunächst aber niedriger ausfallen als von der Kommission in den Beispielrechnungen vorgesehen und das Sicherungsniveau würde niedriger ausfallen als in dem Bericht der Kommission dargestellt.

Gegenüber dem geltenden Recht liegt der Unterschied damit in einem zusätzlichen Alterseinkommen aus dem kapitalgedeckten Zweig in Verbindung mit dem sinkenden Niveau in der Umlagefinanzierung; gegenüber der seit 2019 verfolgten Politik der Niveaustabilisierung in einer erhöhten Volatilität (bei Hoffnung auf im Ergebnis bessere Leistungen). Nur am Rande wird berücksichtigt, dass die Rentenversicherung mehr ist als ein Instrument der Alterssicherung.

## **Erhöhung der Regelaltersgrenze**

Der Vorschlag der schrittweisen weiteren Anhebung der Altersgrenze folgt immer wieder erhobenen Forderungen: Angesichts einer steigenden Lebenserwartung solle ein Teil der gewonnenen Lebenszeit der Erwerbstätigkeit gewidmet werden, um so das Verhältnis von Beitragszahler\*innen und Rentner\*innen zu justieren und den Anstieg der Beitragssätze zu verringern. In einem laufenden Prozess wird schon aktuell das gesetzliche Renteneintrittsalter angehoben – die Regelaltersgrenze von 67 Jahren wird im Jahr 2031 erreicht (erster voll betroffener Jahrgang ist damit der Geburtsjahrgang 1964). Zugleich wurden verschiedene Möglichkeiten der Frühverrentung eingeschränkt. Der Altersübergang wurde damit schon vielfach mit Rücksicht auf den demografischen Wandel und die Finanzen der Rentenversicherung angepasst.

Der Vorschlag der Kommission zielt auf eine Koppelung der Altersgrenze der Rentenversicherung an die Lebenserwartung. Dabei soll künftig der Formel gefolgt werden, dass ein gewonnenes Jahr Lebenserwartung die Erwerbsarbeit um acht Monate und die Rentenbezugszeit um vier Monate verlängern soll (Verhältnis 2:1). Voraussichtlich wird die weitere Anhebung der Altersgrenze allerdings deutlich langsamer ausfallen als die gegenwärtige Anhebung von zwei Monaten pro Jahr. So geht die Kommission davon aus, dass im Zeitraum 2031 bis 2041 die Altersgrenze um ein halbes Jahr angehoben würde. Gegenwärtig steigt die Altersgrenze um zwei Monate pro Jahr. Die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung nach 2031 belastet die, die heute im Erwerbsleben stehen, voll. Damit trägt diese Maßnahme kaum zur Entlastung der Rentenversicherung angesichts des Renteneintritts der geburtenstarken Jahrgänge bei (der Jahrgang 1964 ist der am stärksten besetzte Geburtsjahrgang). Die Neuregelung soll regelmäßig überprüft werden.

Die steigende Altersgrenze soll auch die Rente für langjährig Versicherte betreffen (vorzeitiger Rentenbezug mit Abschlägen). Die Altersgrenze für diese Rentenart soll zudem unabhängig von der Anhebungsmechanik um ein Jahr von 63 auf 64 Jahre angehoben werden. Danach soll der Abstand für den vorzeitigen Rentenbezug (drei Jahre) stabil bleiben.

Die Anhebung der Altersgrenze stellt eine Verschlechterung der Leistungen der Rentenversicherung dar. Zwar führt sie idealerweise bei den Beschäftigten zu höheren monatlichen Renten, wenn durch längere Beitragszahlungen höhere Ansprüche erworben werden. Selbst bei einer Anpassung der Erwerbstätigkeit an die gestiegene Altersgrenze sinken aber die Ausgaben der Rentenversicherung durch die Verkürzung der Rentenbezugszeit. Aus

Sicht der Versicherten im Umlagefahren ist die „interne Rendite“, das Verhältnis der Einzahlungen zu Rentenleistungen, relevant. Die Anhebung des Rentenalters belastet gerade auch jüngere Generationen (vgl. Blank et al. 2026, S. 18).

Die Politik der vergangenen Jahrzehnte hatte durchaus Folgen: Das Zugangsalter in die Rente ist gestiegen (Pattloch 2021) und parallel dazu hat die Erwerbstätigkeit vor Renteneintritt auch unter Älteren deutlich zugenommen (Statistisches Bundesamt 2026). Allerdings liegt die Beschäftigung Älterer unterhalb der von jüngeren Beschäftigten und Daten der Rentenversicherung zeigen, dass viele Menschen nicht aus Beschäftigung in die Rente wechseln (Deutsche Rentenversicherung 2025). Damit bestehen schon heute bei Menschen unterhalb der Altersgrenze noch Potenziale für mehr Beschäftigung. Zur Hebung dieser Potenziale sollten aber nicht die Regelungen der Rentenversicherung verändert werden, sondern die Beobachtung zum Ausgangspunkt genommen werden, dass viele Beschäftigte nicht erwarten, bis zur Rente durchhalten zu können (Blank und Brehmer 2023). Entsprechende Analysen zeigen auch die Heterogenität zwischen verschiedenen Personengruppen – die pauschale Anhebung der Regelaltersgrenze trifft Menschen mit guten und schlechten Arbeitsbedingungen, guter und schlechter Gesundheit und unterschiedlichen finanziellen Ressourcen gleichermaßen. Damit sind auch die sozialen und fiskalischen Wirkungen einer Anhebung der Altersgrenze letztlich nicht klar, da Menschen je nach ihren Möglichkeiten und Wünschen auf eine Anhebung der Altersgrenze mit längerer Erwerbstätigkeit, aber auch mit Nutzung einer Frührente (gegebenenfalls mit Abschlägen), Arbeitslosigkeit, Rückzug vom Arbeitsmarkt ohne Bezug von Sozialleistungen oder Nutzung von betrieblichen Regelungen des Altersübergangs (wie Altersteilzeit) reagieren.

Die Forschung hat außerdem gezeigt, dass die Lebenserwartung stark mit sozialen Faktoren korreliert. Daher ist die Sorge berechtigt, dass insbesondere Menschen mit geringen Einkommen und schlechten Arbeitsbedingungen (und niedrigen Renten) den Preis für diese Maßnahme bezahlen: Ihre Rentenbezugsdauer verschlechtert sich relativ am meisten wie auch die Wahrscheinlichkeit, das Rentenalter überhaupt zu erreichen. Die Reform könnte sogar weitere Rückwirkungen haben: Für Spanien wurde gezeigt, dass eine Anhebung des Rentenalters mit einer sinkenden Lebenserwartung verbunden war (Bellés-Obrero et al. 2024), und in Deutschland führte die Anhebung des Renteneintrittsalters bei Frauen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen (Barschkett et al. 2022).

Und nicht zuletzt sei auf die Präferenzen der Beschäftigten verwiesen: Eine repräsentative Befragung von Erwerbstätigen aus dem Jahr 2023 zeigt, dass gut zwei Drittel der Befragten gegebenenfalls lieber höhere Rentenbeiträge zahlen als noch später in Rente gehen würden. Erwerbstätige zwischen 18 und 39 Jahren tendieren mit 70 Prozent sogar besonders häufig zu höheren Beiträgen (AK Bremen et al. 2023). Diese Präferenz ist umso bedenkenswerter, als dass die Anhebung der Altersgrenze isoliert den Beitrag zur Rentenversicherung nur in geringem Umfang senken würde: Die Kommission geht davon aus, dass bei einer tatsächlichen Anhebung des Renteneintritts parallel zur Anhebung der Altersgrenze um sechs Monate der Beitragsatz um 0,35 bis 0,5 Prozentpunkte geringer ausfallen würde.

## Abschaffung der „Rente mit 63“

Die Kommission schlägt vor, zur Entlastung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung den abschlagfreien Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte abzuschaffen. Wie die Anhebung der Regelaltersgrenze stellt auch diese Reform zunächst eine Rentenkürzung dar.

Die unmittelbaren Verlierer dieser Maßnahme wären die betroffenen Versicherten. Sie müssen entweder länger arbeiten oder, wenn sie wie geplant früher in Rente gehen, lebenslange Abschläge in Kauf nehmen. Besonders betroffen wären Beschäftigte in körperlich und psychisch belastenden Berufen sowie Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die zwar nicht mehr voll arbeitsfähig sind, aber die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente noch nicht erfüllen. Inwieweit die rentennahen Jahrgänge, denen wegen ihres bevorstehenden Renteneintritts deutlich weniger Zeit zur Anpassung an die neue Rechtslage bliebe, besonders betroffen wären, hängt davon ab, wie jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzregelungen die Übergangsfrist gestaltet wird.

Die Auswirkungen einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte lassen sich nicht unmittelbar bestimmen. Die tatsächliche Höhe der finanziellen Entlastung der Rentenversicherung hängt wesentlich vom Verhalten der Betroffenen ab. Wie auch bei der Anhebung der Altersgrenze insgesamt ist insbesondere entscheidend, wie viele Personen tatsächlich länger erwerbstätig bleiben, wie viele arbeitslos werden, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten und entweder ins Krankengeld wechseln oder aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder wie viele auf andere Rentenarten ausweichen. Dazu zählen insbesondere die Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlägen sowie die Erwerbsminderungsrente.

Diese Verhaltensreaktionen sind auch für die fiskalischen Effekte bei den übrigen Sozialversicherungsträgern von Bedeutung. Eine längere Erwerbstätigkeit erhöht die Beitragseinnahmen von Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, während Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsminderung die erwarteten Entlastungen entsprechend verringern.

Vor diesem Hintergrund kommen Bach et al. (2026) in ihren Simulationen zu dem Ergebnis, dass die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte für den Geburtenjahrgang 1957 eine gesamtfiskalische Nettoentlastung von rund 9,5 Mrd. Euro im Barwert bewirken könnte. Dabei handelt es sich allerdings um einen über die gesamte verbleibende Lebensdauer der Kohorte kumulierten Effekt und nicht um eine sofort wirksame jährliche Einsparung.

Eine Anhebung der Regelaltersgrenze oder die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte allein kann daher keine ausreichende Antwort auf die Herausforderungen des demografischen Wandels sein. Vielmehr stellt sich die Frage, wie mit Personen umzugehen ist, die trotz eines langen Erwerbslebens gesundheitlich nicht in der Lage sind, bis zur Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten.

Für einen Teil dieser Versicherten stellt die Altersrente für besonders langjährig Versicherte daher einen wichtigen Übergang aus dem Erwerbsleben dar. Zu ihren Beziehenden gehören auch Personen, die ihren Renteneintritt bewusst hinausgeschoben haben, um die Voraussetzungen für einen abschlagsfreien Rentenzugang nach 45 Versicherungsjahren zu erfüllen. Für manche von ihnen wäre eine weitere Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur unter erheblichen Belastungen möglich.

Zwar zeigen empirische Untersuchungen, dass die Altersrente für besonders langjährig Versicherte nicht gezielt diejenigen erreicht, die gesundheitlich am stärksten belastet sind. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass die zugrunde liegende Problemlage vernachlässigt werden kann. Vielmehr bleibt die Frage bestehen, wie Personen abgesichert werden können, die auf ein langes Erwerbsleben zurückblicken, deren gesundheitliche Situation eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit bis zur Regelaltersgrenze aber nur eingeschränkt oder gar nicht mehr zulässt.

Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung der Kommission sinnvoll, Menschen in rentennahen Jahrgängen, die nachweislich nicht mehr in ihrem letzten ausgeübten Berufsfeld erwerbstätig sein können, einen erleichterten Zugang zur Rente zu ermöglichen. Sollte die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abgeschafft werden, muss zugleich ein konkretes Konzept vorgelegt werden, das für betroffene Personen einen angemessenen Übergang in den Ruhestand gewährleistet. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Folgen der Reform vor allem von denjenigen getragen werden, deren gesundheitliche Einschränkungen bereits heute ihre Möglichkeiten zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit begrenzen.

### **Einbezug der Selbstständigen**

Die Alterssicherungskommission erkennt an, dass eine Erwerbstätigenversicherung die ideale Form der Alterssicherung darstellt, und empfiehlt, zukünftig auch Selbstständige, Abgeordnete und Vorstandsvorsitzende von Aktiengesellschaften in die gesetzliche Rentenversicherung mit einzubeziehen. Diese Vorschläge sind klar, zielführend und sinnvoll.

Aus Gründen der Gerechtigkeit erscheint eine Erwerbstätigenversicherung, in der alle Erwerbstätigen gleichermaßen abgesichert sind, als geeignetes System. Sie würde einheitliche Rechte und Pflichten für alle Erwerbstätigen schaffen und sicherstellen, dass vergleichbare Erwerbseinkommen gleichbehandelt werden. Darüber hinaus würde die Einbeziehung aller Erwerbstätigen die Solidarität stärken, da Risiken und Lasten auf eine größere Versicherungsgemeinschaft verteilt würden. Zudem könnten Sonderregelungen reduziert werden, was zu mehr Transparenz in der Altersvorsorge führen, der Heterogenität der Lebensläufe eher gerecht werden und die Unterschiede in der Absicherung verschiedener Berufsgruppen verringern würde.

Die Einbeziehung weiterer Erwerbstätiger in die gesetzliche Rentenversicherung kann dazu beitragen, das Rentensystem zu stabilisieren. So zeigen Blank et al. (2026) anhand von Simulationen mit dem dynamischen Rentenversicherungsmodell DyReMo, dass die Einbeziehung von Selbstständigen zu einem geringeren Anstieg des Beitragssatzes, einem weniger starken Rückgang des Sicherungsniveaus und zu einem geringeren Anstieg der Bundeszuschüsse führt. Die positiven Effekte treten allerdings nicht kurzfristig, sondern vor allem langfristig ein.

Darüber hinaus spricht für die Einbeziehung bislang nicht obligatorisch abgesicherter Selbstständiger, dass dadurch bestehende Lücken in der Alterssicherung geschlossen werden können. Da fast drei Viertel aller Selbstständigen bislang keiner verpflichtenden Altersvorsorge unterliegen, besteht für einen Teil dieser Gruppe das Risiko einer unzureichenden Absicherung im Alter (Deutsche Rentenversicherung Bund 2026). Dies zeigt sich unter anderem in einer überdurchschnittlich hohen Armutsrisikoquote sowie in einem höheren Anteil von Empfängern von Grundsicherung im Alter unter ehemaligen Selbstständigen. Eine verpflichtende Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung würde sicherstellen, dass alle Selbstständigen eine grundlegende Altersvorsorge aufbauen.

### **Freibeträge in der Grundsicherung**

Die Kommission schlägt vor, dass für Renteneinkommen grundsätzlich ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt werden soll. Das ist insofern systematisch sinnvoll, als dass es Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die private und betriebliche Vorsorge gibt, für Leistungen der Rentenversicherung dagegen nur dann, wenn 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Dabei schlägt die Kommission als Alternative zu einer einfachen Übertragung der bisherigen Grenzen vor, die Freibeträge neu zu fassen und in eine prozentuale Regelung mit einer höheren Obergrenze zu überführen, was einen stärker vorleistungsbezogenen Charakter mit sich brächte.

Neben systematischen Aspekten bringt die Einführung von Freibeträgen Verbesserungen in zweierlei Hinsicht: Erstens verbessert sie die materielle Lage für Menschen mit geringen Alterseinkommen. Laut der Deutschen Rentenversicherung (2025) bezogen im Jahr 2024 500.575 Personen gleichzeitig eine Altersrente und Grundsicherung, weitere 176.975 Personen eine Erwerbsminderungsrente und Grundsicherung. Für diese Fälle bietet die Freibetragsregelung eine unmittelbare Verbesserung und zugleich haben durch die Freibeträge mehr Menschen Anspruch auf Grundsicherung. Außerdem würde durch die Regelung sichergestellt, dass sich Beiträge eher lohnen – eine volle Anrechnung von Renten auf die Grundsicherung führt dazu, dass Beiträge wertlos sind.

Zugleich muss allerdings bedacht werden: Es ist unklar, inwiefern über den Kreis der bereits Grundsicherungsbeziehenden tatsächlich mehr Personen erreicht würden. Die Grundsicherung im Alter ist durch eine hohe Nicht-Inanspruchnahme gekennzeichnet – was von der Kommission ebenfalls diskutiert wird. Es kann also sein, dass die messbare Wirkung einer solchen Maßnahme eher überschaubar bleibt. Umgekehrt gilt aber auch: Ein wirksamer Ausbau von Freibeträgen schlägt sich in den absoluten Zahlen und den Quoten des Grundsicherungsbezugs nieder und kann damit auch leicht skandalisiert werden. Und nicht zuletzt führt eine Freibetragsregelung dazu, dass die Grenzen zwischen Rentenversicherung und bedürftigkeitsorientiertem Grundsicherungssystem poröser werden. Die klare Aufgabenteilung zwischen Sozialversicherung und Grundsicherung verschwimmt.

## **Bewertung**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bericht der Kommission eine Reihe von sinnvollen Ideen enthält, einige akzeptable Reformvorschläge macht, aber in der Summe nicht überzeugt. Sinnvoll sind etwa das grundsätzliche Bekenntnis zu der Idee einer Erwerbstätigenversicherung und konkret der Vorschlag, den Kreis der Versicherten über das Einbeziehen von Selbstständigen zu erweitern. Erfreulich – und dem Auftrag der Kommission entsprechend – ist auch das grundsätzliche Bekenntnis zu einem Sicherungsziel in der ersten Säule und zur paritätischen Beteiligung der Arbeitgeber. Eine materielle Verbesserung stellen die neuen Freibeträge in der Grundsicherung dar, die aber gute Leistungen der Rentenversicherung nur flankieren sollten.

Problematisch ist die vorgeschlagene Konstruktion des neuen Kapitaldeckungselements. Der absehbare Kaufkraftentzug der Beschäftigten durch höhere Beiträge dürfte das Konsum- und damit Wirtschaftswachstum in Deutschland ab 2028 spürbar dämpfen. Der Bundeshaushalt würde zudem durch die notwendigen Zuschüsse ab 2032 in einer kritischen Phase zusätzlich belastet. Eine einfache Verlängerung der Haltelinie, finanziert über eine Beitragserhöhung, hätte bis 2050 niedrigere Beitragssätze zur Folge als die nun vorgeschlagene Lösung und hätte nicht diese negativen Nachfrageeffekte. Oder andersherum: Eine Stabilisierung des Sicherungsniveaus über das bewährte Umlageverfahren wäre auf mittlere Sicht günstiger als das nun vorgeschlagene Kapitaldeckungselement.

Äußerst bedenklich ist zudem, dass der Aufbau des Kapitaldeckungselements de facto zum Teil durch Kürzungen im Umlagesystem finanziert werden soll: durch eine Absenkung des Rentenniveaus im umlagefinanzierten Kern der Rentenversicherung und die Anhebung der Altersgrenzen. Bei der Erhöhung der Regelaltersgrenze ebenso wie bei der Abschaffung der Altersrente für besonders langjährige Versicherte stellt sich dabei die Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von jenen ausreichen, die nicht gesund das gesetzliche Rentenalter erreichen können.

Aus sozialpolitischer Sicht stellt das vorgeschlagene kapitalgedeckte Element außerdem insofern eine deutliche Verschlechterung dar, als es möglicherweise allein der Alterssicherung dienen soll und den sozialen Ausgleich vernachlässigt. Leistungen, die sich aus Entgeltpunkten im umlagefinanzierten Teil ableiten, wie Erwerbsminderungsrenten oder die Grundrente, wären potenziell von den Kürzungen betroffen.

Bedauerlich ist, dass die Rentenkommission ihren Auftrag sehr eng verstanden hat. Tatsächlich sind die wirklich wirksamen Stellschrauben für die Nachhaltigkeit des Rentensystems jenseits des engen Rentenrechts zu finden. So haben eine leicht erhöhte Zuwanderung und eine bessere Arbeitsmarktpartizipation der Erwerbsbevölkerung das Potenzial, zugleich Sicherungsniveau zu erhöhen, Beiträge zu senken und Bundeszuschüsse zu senken, ohne die impliziten Renditen für die Versicherten zu senken (Blank et al. 2026). Hier hat sich die Rentenkommission mit Empfehlungen weitgehend zurückgehalten. Hier ist eine Chance vertan worden.

Damit ist festzuhalten, dass die Kommission sich erfreulicherweise zu einem Leistungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung bekannt hat und einige zielführende Vorschläge gemacht hat. Leider stellen aber viele Elemente vor allem eine Belastung dar: höhere Beiträge, längeres Arbeiten für die Jüngeren bei sinkendem Leistungsniveau für die heute Alten. Ob sich für die Jüngeren das Sicherungsziel realisieren lässt, steht in den Sternen.

## Literatur

**AK Bremen – Arbeitnehmerkammer Bremen/DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund/AK Saarland – Arbeitskammer des Saarlandes (2023):** Alterssicherung in Deutschland: Herausforderungen und Erwartungen, [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Studien/Alterssicherung\\_in\\_Deutschland-\\_Herausforderungen\\_und\\_Erwartungen.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/Alterssicherung_in_Deutschland-_Herausforderungen_und_Erwartungen.pdf) (letzter Zugriff: 18.05.2026)

**Alterssicherungskommission (2026):** Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/empfehlungen-alterssicherungskommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/empfehlungen-alterssicherungskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Zugriff: 23.06.2026)

**Bach, S./Geyer, J./Haan, P./Harder, L. (2026):** Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh

**Barschkett, M./Geyer, J./Haan, P. (2022):** Anhebung des Renteneintrittsalters hat negative Konsequenzen für die Gesundheit. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.: DIW Wochenbericht Nr. 41, S. 527–533, [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.855907.de/publikationen/wochenberichte/2022\\_41\\_1/anhebung\\_des\\_renteneintrittsalters\\_hat\\_negative\\_konsequenzen\\_fuer\\_die\\_gesundheit.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.855907.de/publikationen/wochenberichte/2022_41_1/anhebung_des_renteneintrittsalters_hat_negative_konsequenzen_fuer_die_gesundheit.html) (letzter Zugriff: 21.05.2026)

**Bellés-Obrero, C./Jiménez-Martín, S./Ye, H. (2024):** The Effect of Removing Early Retirement on Mortality. Collaborative Research Center Transregio 224/Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn/Universität Mannheim: Discussion Paper No. 410, Project A 02, C 01, <https://www.crctr224.de/research/discussion-papers/archive/dp410> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

**Blank, F./Brehmer, W. (2023):** Durchhalten bis zur Rente? Einschätzungen von Beschäftigten, Betriebs- und Personalräten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Report Nr. 85, Juni 2023, Düsseldorf

**Blank, F./Domingues Semeano, J./Dullien, S./Logeay, C./Stein, U. (2026):** Stellschrauben und Scheinlösungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Simulationsergebnisse für verschiedener Reformvorschläge und Arbeitsmarktentwicklungen. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung: IMK Policy Brief Nr. 211, April 2026, Düsseldorf

**BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2026):** Einsetzungsbeschluss Alterssicherungskommission, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/einsetzungsbeschluss-alterssicherungskommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/einsetzungsbeschluss-alterssicherungskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (letzter Zugriff: 19.05.2026)

**Deutsche Bundesbank (2025):** Wie die Schuldenbremse weiterentwickelt werden könnte – ein Beitrag der Bundesbank zur Reformdiskussion, Frankfurt a. M.

**Deutsche Rentenversicherung (2025):** Rentenversicherung in Zeitreihen, Ausgabe 2025, [https://statistik-rente.de/drv/extern/zeitreihen/rv\\_in\\_zeitreihen/](https://statistik-rente.de/drv/extern/zeitreihen/rv_in_zeitreihen/) (letzter Zugriff: 07.05.2026)

**Deutsche Rentenversicherung Bund (2026):** rentenupdate #12: Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen, [https://rentenupdate.drv-bund.de/SharedDocs/Dokumente/2026/12\\_Selbststaendige/rentenupdate\\_12\\_Selbststaendige\\_kurz.pdf](https://rentenupdate.drv-bund.de/SharedDocs/Dokumente/2026/12_Selbststaendige/rentenupdate_12_Selbststaendige_kurz.pdf)

**Dimson, E./Marsh, P./Staunton, M. (2025):** Global Investment Returns Yearbook 2025. What 125 years of history tell us about the future, UBS

**Lindbeck, A./Persson, M. (2003):** The Gains from Pension Reform, in: Journal of Economic Literature 41 (1), S. 74–112

**Logeay, D./Zwiener, R./Blank, F. (2022):** Nachhaltigkeit in der Rentenversicherung in Zeiten des demografischen Wandels? Analyse zu den makroökonomischen Effekten einer Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung: IMK Study Nr. 76, Düsseldorf

**Pattloch, D. (2021):** Altersrente: Innovative Kennzahlen zur Beschreibung von Beginn und Dauer von Rente 2012–2018, in: Sozialer Fortschritt 70 (9), S. 549–568

**Statistisches Bundesamt (2026):** Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote nach Geschlecht und Alter, Erstergebnis des Mikrozensus 2025, Stand 13.04.2026, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetige-erwerbstaetigenquote.html#fussnote-1-103716> (letzter Zugriff: 23.06.2026)

**Tageschau.de (2026):** Schwarz-Rot will alle Renten-Vorschläge umsetzen, Stand 23.06.2026, 11:22 Uhr, <https://www.tagesschau.de/inland/rentenreform-merz-bas-100.html> (letzter Zugriff: 23.06.2026)

## **AUTORENSCHAFT**

---

**Dr. Florian Blank**

**Referat: Sozialpolitik**

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut  
der Hans-Böckler-Stiftung  
Düsseldorf  
florian-blank@boeckler.de

**Ulrike Stein, PhD**

**Referat: Rente, Löhne und Ungleichheit**

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung  
der Hans-Böckler-Stiftung  
Düsseldorf  
ulrike-stein@boeckler.de

**Prof. Dr. Sebastian Dullien**

**Wissenschaftlicher Direktor**

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung  
der Hans-Böckler-Stiftung  
Düsseldorf  
sebastian-dullien@boeckler.de

## **IMPRESSUM**

---

**Herausgeber**

Hans-Böckler-Stiftung  
Georg-Glock-Straße 18  
40474 Düsseldorf  
www.boeckler.de

ISSN 2366-9527

Satz: Daniela Groß

[WWW.BOECKLER.DE](http://WWW.BOECKLER.DE)